

Universitätsprofessor Dr. Martin Schulte
Technische Universität Dresden

Verfassungsrecht im Nebenfach

WS 23/24

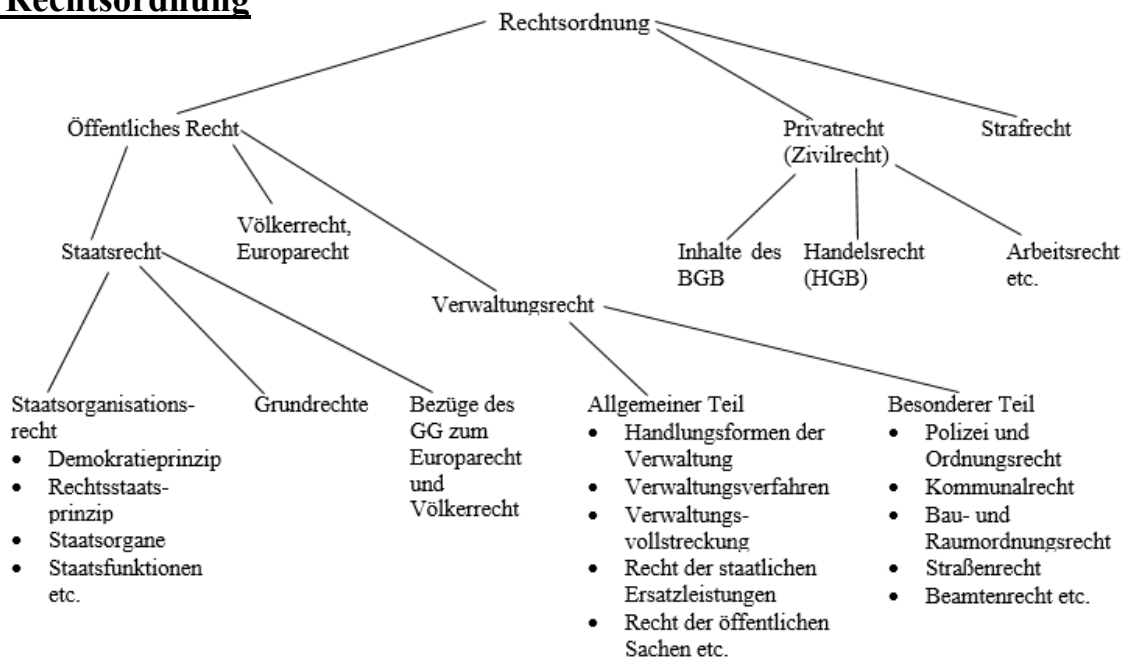
- Vorlesungsbegleitendes Skript -

Ablaufplan der Vorlesung

09.10.23	Propädeutikum / Staatsbegriff
16.10.23	Bundestag
23.10.23	Bundestag
30.10.23	Bundesrat
06.11.23	Bundesregierung, Bundespräsident
13.11.23	Bundesverfassungsgericht
20.11.23	Probeklausur
27.11.23	Recht der politischen Parteien
04.12.23	Gesetzgebungsverfahren
11.12.23	Rechtsstaat
18.12.23	Besprechung der Probeklausur
08.01.24	Bundesstaat
15.01.24	Sozialstaat
22.01.24	Staatszielbestimmungen
29.01.24	Klausur

I. Einführung

1. Rechtsordnung



2. Gliederung des Grundgesetzes

Gliederung des Grundgesetzes	Sachgegenstand
I. Grundrechte (Art. 1 – 19 GG)	Inhaltliche Bindungen der Staatsgewalt
II. Bund und Länder (Art. 20 – 37 GG)	Verschiedenes
III. Bundestag (Art. 38 – 48 GG)	Staatsorgane
IV. Bundesrat (Art. 50 – 53 GG)	
IVa. Gemeinsamer Ausschuss (Art. 53 a GG)	
V. Bundespräsident (Art. 54 – 61 GG)	
VI. Bundesregierung (Art. 62 – 69 GG)	
VII. Gesetzgebung (Art. 70 – 82 GG)	Staatsfunktionen
VIII. Verwaltung (Art. 83 – 91 GG)	
IX. Rechtsprechung (Art. 92 – 104 GG)	
X. Finanz- und Haushaltswesen (Art. 104a – 115 GG)	Finanzielle Grundlagen des Staates (Finanzverfassung)
Xa. Verteidigungsfall (Art. 115a – 115l GG)	Hauptteil der Notstandsverfassung
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 116 – 146 GG)	Verschiedenes

II. Staatsbegriff

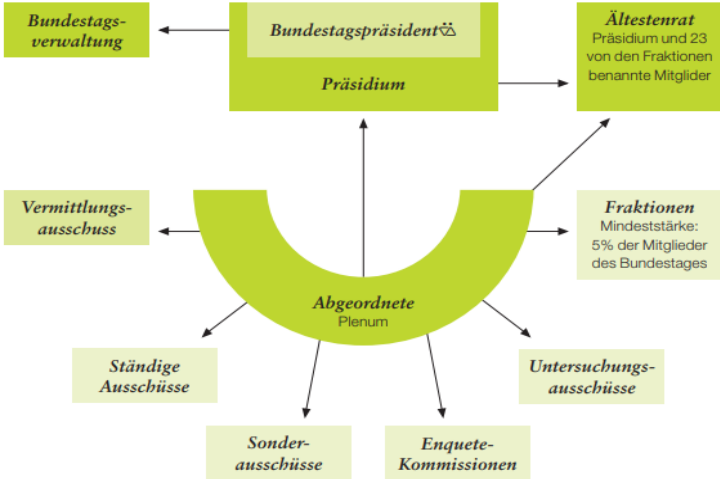
Staatsbegriff		
Ein Staat ist die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgestattete Körperschaft des sesshaften Volkes, die im Sinne der sog. Drei-Elemente-Lehre (nach Georg Jellinek) folgende wesentliche Merkmale erfüllen muss: ↙ ↓ ↘		
Staatsgebiet = nach klassischer Völkerrechtslehre ein natürlicher, abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der beherrschbar und zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet ist Zum Geltungsbereich: Präambel des GG	Staatsvolk = ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Menschen auf dem Gebiet, welche mit diesem rechtlich sowie untereinander verbunden sind (Schicksalsgemeinschaft) Zur Staatsangehörigkeit: Art. 116 GG	Staatsgewalt Ist die originäre, unteilbare Herrschaftsmacht über das Gebiet und die dort befindlichen Personen (Gebiets- und Personallhoheit) Art. 20 II GG
Bei einem Staat kann es sich auch um einen Zusammenschluss mehrerer Teilstaaten zu einem Gesamtstaat handeln (sog. Bundesstaat), wenn dabei die oben genannten Merkmale gewahrt bleiben.		

Bundesrepublik Deutschland		
Staatsgebiet	Staatsgewalt	Staatsvolk
Präambel: 16 Bundesländer	Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus (Art. 20 II GG)	Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Art. 116 I GG)
	Ausübung: - Durch Wahlen (Art. 28, 38 GG) - Abstimmungen (Art. 29, 146 GG) - Durch die drei Staatsgewalten: Legislative, Exekutive und Judikative	- Deutsche Staatsangehörigkeit nach Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) (Erwerb §§ 3 ff., Verlust §§ 17 ff.) - Statusdeutsche

III. Staatsorgane

1. Bundestag / Parlament

= Versammlung der vom Volk gewählten Volksvertreter, der Abgeordneten und das zentrale Organ der mittelbaren Demokratie: Da das Volk als Souverän nicht alle Entscheidungen selbst treffen kann, bestimmt es in periodisch wiederkehrenden Abständen seine Vertreter und überträgt diesen die Staatsgewalt (repräsentative Demokratie)	
Funktionen	• Gesetzgebung (Art. 77 I 1 GG) • Budgetrecht (Art. 110 GG) • Kurationsfunktion (Wahl anderer Staatsorgane) (Art. 63 I, 54 III, 94 I GG) • Mitwirkungs- und Zustimmungsfunktion (Art. 23 II GG) • Kontrollfunktion: Zitierrecht (Art. 43 GG), Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (Art. 44 GG), Wehrbeauftragter (Art. 45b GG), Parlamentarisches Kontrollgremium (Art. 45d GG)
Legislaturperiode	• 4 Jahre (Art. 39 I 1 GG) • Beendigung der Legislaturperiode mit Zusammentritt eines neuen Bundestages → Keine parlamentslose Zeit! (Art. 39 I 2 GG) • Vorzeitige Auflösung des Bundestages: Kanzlerneuwahlen (Art. 63 IV 3 GG), Vertrauensantrag ohne absolute Mehrheit (Art. 68 I 1 GG), Kein Selbstauflösungsrecht des Bundestages
Organisation des Bundestages	• Geschäftsordnung → Geschäftsordnungsautonomie (Art. 40 I 2 GG): Bundestag hat das Recht, seine Organisation und das Verfahren selbst festzulegen → Die Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) enthält verbindliche Rechtsnormen mit Innenwirkung, die die Beziehungen der Abgeordneten untereinander und das Verhältnis des Bundestages zu den anderen Verfassungsorganen ausgestalten. → GOBT: Rechtsnatur einer autonomen Satzung (h.M.)

	• Organe des Bundestages → Bundestagspräsident: Übt die Sitzungsleitung und Disziplinargewalt während der Sitzungen, sowie das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. → Bundestagsplenum: der Bundestag berät und entscheidet in öffentlicher Plenarsitzung (§ 19 I 1 GOBT). Mögliche Gegenstände der Beratung des Plenums ergeben sich aus § 75 GOBT → Bundestagsausschüsse: Eigentliche Sacharbeit des Bundestages, bereiten Plenarbeschlüsse vor. Ausschüsse erfolgen nach fachlichen Einteilungskriterien (z.B. Haushaltsausschuss, Petitionsausschuss) • Beauftragte des Bundestages: Im Grundgesetz vorgesehen ist der Wehrbeauftragte des Bundestages (Art. 45b GG): Unterstützung des Bundestages bei der Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle und Hinwirkung auf den Schutz der Grundrechte der Soldaten
Gliederung des Bundestages	 Das Organigramm zeigt die hierarchische Struktur des Bundestages. Im Zentrum steht das Abgeordnete Plenum, dargestellt als grüner Halbkreis. Von diesem gehen Pfeile zu verschiedenen Organen aus: nach oben zum Präsidium (mit dem Bundestagspräsident und dem Ältestenrat – Präsidium und 23 von den Fraktionen benannte Mitglieder), nach links zum Vermittlungsausschuss, nach rechts zu den Fraktionen (Mindeststärke: 5% der Mitglieder des Bundestages), nach unten links zu den Ständigen Ausschüssen, nach unten zu den Sonderausschüssen und Enquete-Kommissionen, sowie nach unten rechts zu den Untersuchungsausschüssen. Links neben dem Präsidium befindet sich die Bundestagsverwaltung. (Quelle: Thurich, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Poket Politik – Demokratie in Deutschland, 4. Auflage 2011, S. 68)
Beschlüsse	• Schlichte Parlamentsbeschlüsse: Einflussnahme auf die politische Entwicklung, beispielsweise indem die Bundesregierung aufgefordert wird, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen → Derartige Beschlüsse entfalten allerdings keine rechtliche Verbindlichkeit. • Echte (verbindliche) Parlamentsbeschlüsse: Entfalten echte Rechtswirkungen, z.B. bei Wahl- oder Kurationsakten, eilbedürftige Entscheidungen, parlamentsinterner Bereich. Beschlussfassung: Grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (Art. 42 II GG) (es sei denn, absolute oder qualifizierte Mehrheit erforderlich)

Stellung der Abgeordneten	• Amt und Aufgabe der Parlamentsabgeordneten werden als Mandat bezeichnet. • Die Abgeordneten des Bundestages verfügen nach Art. 38 I 2 GG über ein freies Mandat, dh sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Es schützt sie vor Einflussnahme und garantiert ihre Unabhängigkeit. Allerdings: Spannungsverhältnis gegenüber Faktionszwang, Fraktionsdisziplin und Art. 21 GG • Mitwirkungsrechte (u.a. Rederecht, Interpellationsrecht) • Indemnität und Immunität (Art. 46 GG) → Indemnität: Ein Abgeordneter kann wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestag getan hat, nicht zur Verantwortung gezogen werden (Art. 46 I GG) → Immunität: Ein Abgeordneter darf wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, er wird auf frischer Tat ertappt (Art. 46 II GG).
Fraktionen	• Art. 53 I 2 GG, §§ 10 ff GOBT • Eine Fraktion stellt den organisatorischen Zusammenschluss einer Gruppe von Abgeordneten zur gemeinsamen Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben dar. • Die Fraktionen sind ein integrierender Bestandteil der parlamentarischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung. • § 10 I GOBT: Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert (Mindeststärke: fünf Prozent) der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. • Abgeordnete sind in ihrer Mandatswahrnehmung in erheblichem Maße auf die Zugehörigkeit zu einer Fraktion angewiesen. Fraktionslose Abgeordnete spielen nur eine untergeordnete Rolle: Sie haben Rede- und Mitwirkungsrechte aber kein Stimmrecht, sie sind nach § 57 II 2 GOBT sog. beratende Ausschussmitglieder.

Wahlen zum Deutschen Bundestag

Wahlperiode, Art. 39 I 1 GG: Demokratieprinzip verlangt Verleihung staatlicher Machtbefugnisse auf Zeit (Herrschaft auf Zeit); 4 Jahre				
Wahlrechtsgrundsätze: 				
Allgemeinheit	Unmittelbarkeit	Freiheit	Gleichheit	Geheimheit
Aktives und passives Wahlrecht für alle deutschen Staatsbürger	Keine Zwischeninstanz, wie Wahlmänner	Wahl ohne Druck und Zwang	Zähl- und Erfolgswertgleichheit	Stimmabgabe geheim, keine Offenbarungspflicht des Wählers

2. Bundesrat

Aufgaben (Art. 50 GG)	- Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes (Art. 76, 77 II-IV GG) → Kein Bundesgesetz kommt zustande, ohne dass der Bundesrat damit befasst war. - Mitwirkung an der Verwaltung des Bundes (u.a. Art. 80 II, 84 II, 85 II GG) → v.a. Zustimmungserfordernisse (z.B. bei bestimmten Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften). - Mitwirkung in europäischen Angelegenheiten (Art 23 II-VII GG) → d.h. KEINE selbstständigen Befugnisse, sondern lediglich Mitwirkungsrechte bei der Wahrnehmung von Aufgaben anderer Bundesorgane, insbesondere Bundestag und Bundesregierung
Zusammensetzung (Art. 51 GG)	69 Mitglieder - Vertreter der 16 Landesregierungen
Arbeitsweise	- ca. einmal monatlich: öffentliche Plenarsitzungen (Art. 52 III 3 GG) → Vorbereitung in Ausschüssen des Bundestages - Eigene Geschäftsordnung (Art. 52 III 2 GG) = GOBR - Bundesratsmitglieder haben Rederecht im Bundestag (Art. 43 II GG)

	- Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. (Art. 53 S.1-3 GG) - Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem Laufenden zu halten. (Art. 53 S. 4 GG)
Beschlussfassung	- Mehrheit der Stimmen erforderlich (Art. 52 III 1 GG) - Stimmenabgabe des Landes muss einheitlich sein (Art. 51 III 2 GG)
Bundesratspräsident	- Art. 52 I und II GG - Vertretung des Bundespräsidenten (Art. 57 GG)

3. Bundesregierung

Mitglieder (Art. 62 GG): - Bundeskanzler (Wahl durch Bundestag, Art. 63 GG) - Bundesminister (Ernennung und Entlassung durch Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers, Art. 64 I GG)		
Amtsdauer: - Verknüpfung mit der Legislaturperiode (Art. 69 II GG) - Vorzeitige Beendigung u.a. bei konstruktivem Misstrauensvotum (Art. 67 GG), Vertrauensfrage (Art. 68 GG), Rücktritt		
Aufgaben: Über das ganze Grundgesetz verteilt, wobei sie vor allem Funktionen als politisches Führungsorgan, Exekutivorgan und bei der Gesetzgebung innehat.		
Aufgabenverteilung 		
Kanzlerprinzip = Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers (Art. 65 S. 1 GG) Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung	Ressortprinzip = Ressortkompetenz der Minister (Art. 65 S.2 GG) Innerhalb der Richtlinien leitet jeder Minister sein Ressort selbstständig und in eigener Verantwortung	Kabinettsprinzip = Kollegialkompetenz der Bundesregierung Alle wichtigen Entscheidungen werden vom Kabinett kollegial gefällt, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesministern entscheidet das Kabinett durch Mehrheitsbeschluss

Bundeskanzler

- **Wahl:** Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag gewählt (Art. 63 I GG). Zur Wahl ist die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erforderlich (sog. Kanzlermehrheit, Art. 63 II GG)
- **Organisations- und Personalgewalt:** Bundeskanzler bestimmt über Anzahl und fachliche Ausrichtungen der Bundesministerien. Er kann neue Ministerien errichten, bestehenden Ministerien neue Aufgaben zuweisen, Ministerien zusammenlegen oder bisherige Ministerien auflösen.
- **Richtlinienkompetenz:** Gem. Art. 65 S. 1 GG bestimmt der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik und trägt dafür Verantwortung. Er ist zuständig für die Formulierung der Grundlinien der Politik der Bundesregierung, für die politischen Leitentscheidungen und auch für die Entscheidung von Einzelfragen mit erheblicher politischer Tragweite.

4. Bundespräsident (=Staatsoberhaupt)

Rechtliche Stellung	• Bundespräsident = Staatsoberhaupt und damit ranghöchster Vertreter der Bundesrepublik Deutschlands • Politische Bedeutung gering: in erster Linie Repräsentation und Integration
Wahl	• Wahl durch die Bundesversammlung (Art. 54 GG)
Amtsdauer	• 5 Jahre, einmalige Wiederwahl möglich (Art. 54 II GG) • Vorzeitige Beendigung u.a. im Fall der Präsidentenanklage möglich (Art. 61 II 1 GG)
Aufgaben	• Völkerrechtliche Vertretung und Repräsentation des Bundes (Art. 59 GG) • Ausfertigung der Gesetze (Prüfungskompetenz) (Art. 82 I GG) • Vorschlag des Bundeskanzlers (Art. 63 I GG) • Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten, Bundesrichter, Offiziere und Unteroffiziere (Art. 60 I-III GG) • Begnadigungsrecht (Art. 60 II GG) • Ernennung und Entlassung der Bundesminister (Art. 64 GG) • Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers (Art. 63 II 2, IV 2 und 3, 67 GG)

	• Auflösung des Bundestags (Art. 68 I 1, 63 IV 3 Alt.2 GG) • Billigung eines Minderheitskanzlers (Art. 63 IV 3 Alt.1 GG) • Gesetzgebungsnotstand (Art. 81 GG)	Reservekompetenzen in Regierungskrisen
Erfordernis der Gegenzeichnung	Art. 58 GG	
Immunität	Art. 60 IV GG	
Inkompatibilität	Art. 55 GG	

Problem: Prüfungsrecht des Bundespräsidenten	
Nach Art. 82 I GG fertigt der Bundespräsident die „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze“ nach Gegenzeichnung durch die Bundesregierung aus. Problem: Umfang des Prüfungsrechts und ob Bundespräsident ggf. die Ausfertigung verweigern kann.	
Formelles Prüfungsrecht? • (+) Allgemein anerkannt! • Ergibt sich daraus, dass Bundespräsident nur die „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze“ ausfertigen muss, worunter jedenfalls die verfahrensmäßigen Voraussetzungen zu verstehen sind, wie allgemein aus der gleichen Verwendung des Begriffs des „Zustandekommens“ in Art. 78 GG geschlossen wird	
Materielles Prüfungsrecht? • Umstritten! • Wortlaut des Art. 82 I GG kein Ausschluss des materiellen Prüfungsrechts, aber ähnliche Formulierung wie in Art. 78 GG (könnte für Beschränkung auf formelle Gesichtspunkte sprechen) • Materielles Prüfungsrecht aufgrund des Amtseids des Bundespräsidenten (Art. 56 GG) oder der Präsidentenanklage (Art. 61 GG) → Für sich alleine Zirkelschlüsse, schließlich kann der Bundespräsident durch den Eid nur zu Handlungen verpflichtet sein bzw. nur für das Unterlassen von solchen Handlungen zur Verantwortung gezogen werden, zu denen er auch sonst berechtigt ist.	

- Normverwerfungsmonopol liegt beim BVerfG, daher hätte Bundespräsident keine Kompetenz; Aber: BVerfG verwirft Gesetze, die ausgefertigt und in Kraft getreten sind → Bundespräsident der vorgelegtes „Gesetz“ nicht ausfertigt, verwirft kein Gesetz, er verhindert, dass der vorgelegte Entwurf überhaupt zu einem Gesetz wird → Keine Kompetenzkollision
- **h.M.: Evidenzkontrolle:** d.h. die Verfassungswidrigkeit muss auf den ersten Blick, also ohne materielle Prüfung, erkennbar sein → Dann darf Ausfertigung verweigert werden

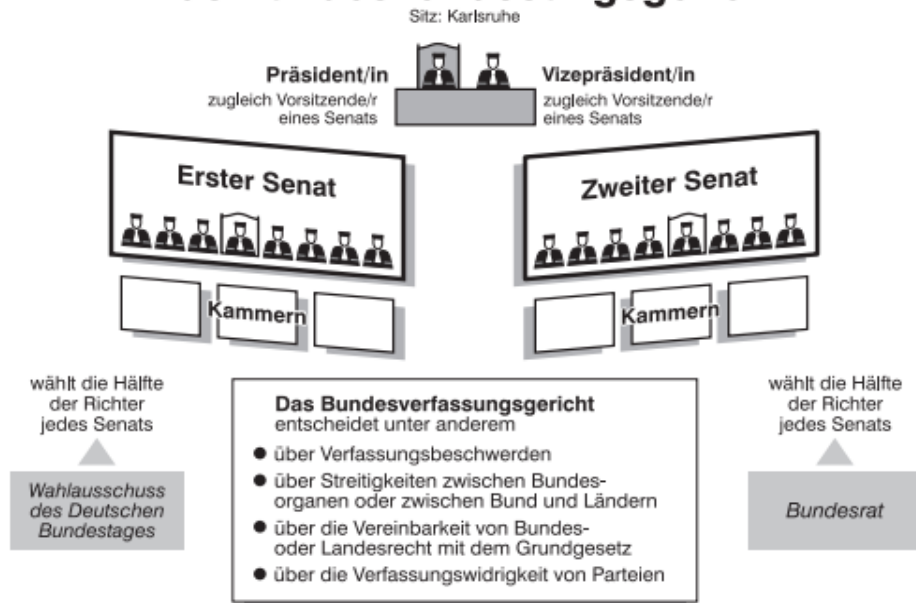
5. Bundesverfassungsgericht

Grundlagen	• Doppelfunktion: Gerichtshof des Bundes und oberstes Verfassungsorgan → Gem. § 1 I BVerfGG ist das BVerfG ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof • Besondere Stellung im Aufbau der Gerichtsbarkeit • Übergeordnete Rechtsinstanz zum umfassenden Schutz des Rechtsstaates (Rechtssicherheit der Bürger, Verhinderung der Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien durch den Staat) • Neben den anderen Staatsgewalten ist das BVerfG ein selbstständiges und unabhängiges Verfassungsorgan, das keiner anderen Behörde untersteht • Wendet nicht gesetzliche Vorschriften auf den Einzelfall an, sondern hat die Aufgabe, das gesamte staatliche Handeln einschließlich der Gesetzgebung an den Normen des Grundgesetzes und des Rechtsstaates zu messen • Wird nicht von sich aus tätig → eröffnet Verfahren nur auf Antrag von Dritten (z.B. Bürger, Bundestag, Gemeinden, Gerichte) • § 31 I BVerfGG: Entscheidungen sind allgemeinverbindlich, d.h. sie binden alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte • Letztentscheidungsinstanz der Rechtsprechung • Hat sich selbst den Grundsatz der richterlichen Selbstbeschränkung auferlegt, d.h. Verzicht, Politik zu treiben
------------	---

Aufgaben	• „Hüterin der Verfassung“: Verbindliche Auslegung und Anwendung der Normen des GG • Unterbindung von Verstößen gegen die Verfassung (Verfassungsbeschwerden, Normenkontrolle) • Nichtigkeitserklärung von verfassungswidrigen Gesetzen und Parteien • Festlegung und Fortbildung (= Weiterentwicklung) von Rechtsnormen im Prozess der Rechtsprechung
Zuständigkeiten	Große Bedeutung im politischen Prozess: BVerfG kann Regierung und Parlament in die Schranken weisen z.B. durch: • Nichterklärung von Rechtsnormen • Feststellung der Unvereinbarkeit einer Norm mit dem Gesetz • Ermahnung zur verfassungskonformen Änderung von Gesetzen Die Rechtsprechung des BVerfG umfasst vier große Bereiche (Art. 93 GG): • Verfassungsbeschwerden (Art. 93 I Nr. 4a GG): können von jedem mit der Behauptung erhoben werden, durch den Staat in einem Grundrecht verletzt worden zu sein (z.B. durch Verwaltungsakt (VA) oder Gerichtsurteil). BVerfG prüft nur die Einhaltung der Grundrechte, die Beurteilung sonstiger Rechtsfragen und die Feststellung von Tatsachen obliegen allen übrigen Gerichten. • Normenkontrolle: gerichtliche Prüfung der Vereinbarkeit eines Rechtssatzes mit dem Grundgesetz, nur BVerfG darf feststellen, dass ein Gesetz nicht mit dem GG vereinbar ist. Wenn ein anderes Gericht ein Gesetz für Verfassungswidrig hält und es deshalb nicht anwenden will, muss es zuvor die Entscheidung des BVerfG einholen → Konkrete Normenkontrolle (Richtervorlage, Art. 100 I GG) Darüber hinaus können die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm überprüfen lassen → Abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 I Nr. 2 GG)

- **Verfassungsstreitigkeiten zwischen staatlichen Organen** (Organstreitverfahren, Art. 93 I Nr.1 GG): BVerfG entscheidet zwischen zwei Verfassungsorganen um ihre Rechte und Pflichten aus der Verfassung.
- **Schutz von Demokratie und Verfassung** (z.B. Parteiverbotsverfahren Art. 21 IV GG)

Das Bundesverfassungsgericht



(Quelle: Baumann, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Poket Recht – Juristische Grundbegriffe, 1. Auflage 2009, S. 23)

Literaturhinweise:

- Du Mesnil de Rochemont, Müller, Die Rechtsstellung der Bundestagsabgeordneten, JuS 6/2016, 504 – 506 (Teil 1), JuS 7/2016, 603 – 608 (Teil 2).
- Hebeler, Die Beschlussfassung von Gesetzesvorlagen sowie die Mitwirkung des Bundesrates an der Gesetzgebung gem. Art. 77 GG, JA 7/2017, 484 – 490.
- Lampert, Die wahlrechtlichen Gleichheitssätze, JuS 10/2011, 884 – 888.
- Schemmel, Die geschäftsführende Bundesregierung, NVwZ 3/2018, 105 – 110.
- Hauk, Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten im Hinblick auf die Verfassungs-, Europarechts- und Völkerrechtskonformität des Gesetzes, JA 2/2017, 93 – 99.
- Schulte, Das Recht der Untersuchungsausschüsse, JURA 8/2013, 505 – 511.
- Voßkuhle, Kaufhold, Grundwissen – Öffentliches Recht: Die Wahlrechtsgrundsätze, JuS 12/2013, 1078 – 1080.

IV. Demokratieprinzip und das Recht der politischen Parteien

1. Demokratieprinzip

Inhalt Demokratieprinzip	Demokratieprinzip beinhaltet: • Volkssouveränität als Ausübung der Staatsgewalt im Namen des Volkes und die Wahl der wichtigsten Träger der Staatsgewalt durch das Volk • Prinzip der Mehrheitsentscheidung • Gleichheit der Staatsbürger • Politische Grundrechte (z.B. Art. 5 I, 8 GG) • Oppositionsfreiheit • Zeitliche Begrenztheit der durch Wahlen vermittelten Legitimation → Demokratie bedeutet immer auch eine „Herrschaft nur auf Zeit“
Demokratische Legitimation	• Nach dem Grundgesetz ist nur das Parlament vom Volk gewählt und damit direkt legitimiert • Andere Staatsorgane müssen durch die Einschaltung des Parlaments mittelbar demokratisch legitimiert werden
Verfassungsrechtliche Verortung	• Art. 20 I, II 1 GG: Volkssouveränität • Art. 20 II 2 GG: Ausübung der Staatsgewalt (Unmittelbar durch Wahlen und Abstimmungen; Mittelbar durch Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung) • Art. 21 GG: Politische Parteien • Art. 28 I GG: Homogenitätsklausel • Art. 38 ff. GG: Wahlen zum Deutschen Bundestag

2. Die politischen Parteien

Parteibegriff	§ 2 I 1 PartG: • Parteien sind Vereinigungen von Bürgern. • Dauerhafter oder auf längere Zeit angelegter Wille, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitzuwirken.
---------------	---

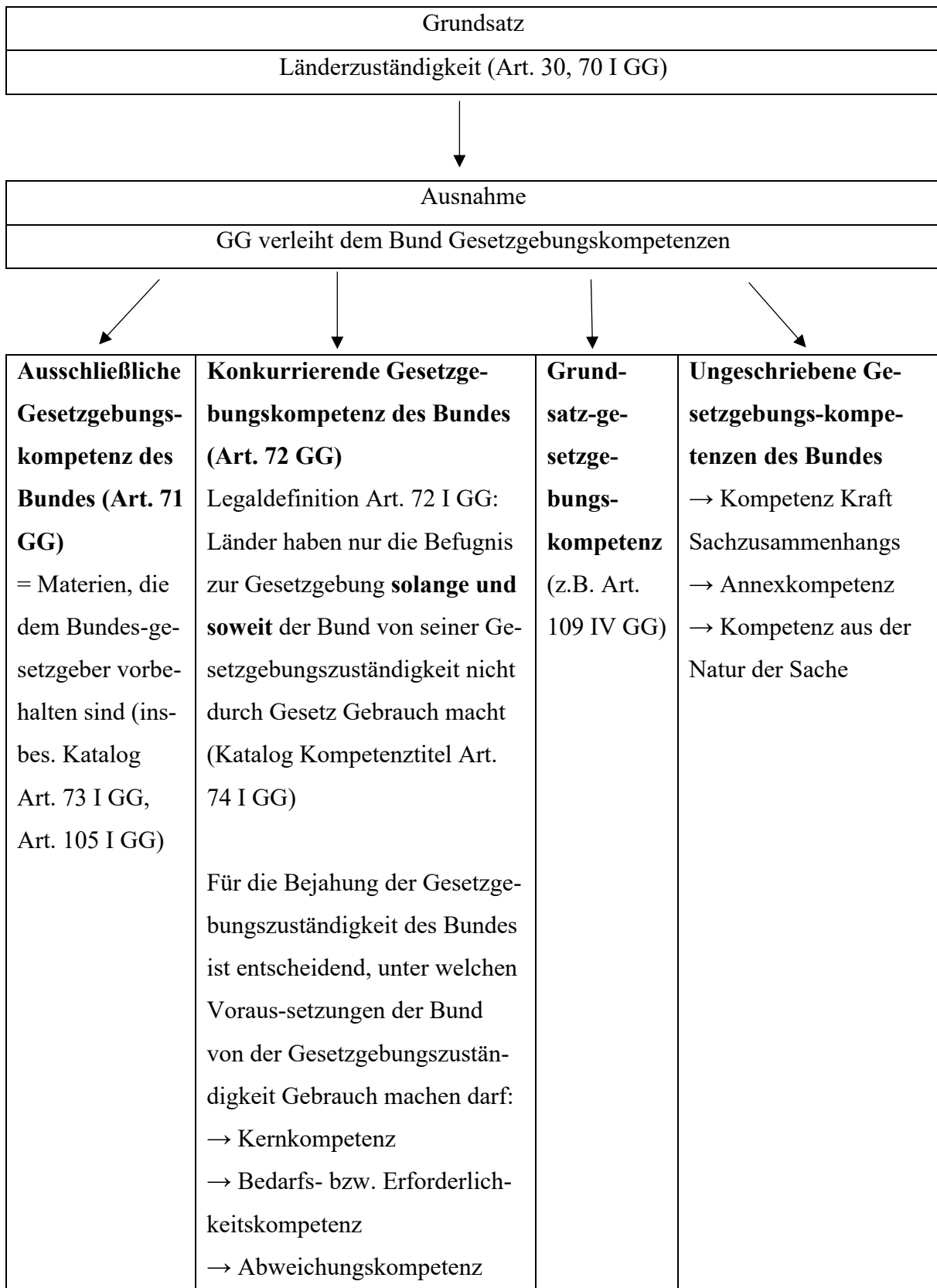
	• Die Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzungen muss bestehen (z.B. durch Umfang und Festigkeit der Organisation, Zahl der Mitglieder, Hervortreten in der Öffentlichkeit). • Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein. <i>Art. 21 I GG:</i> • Parteien wirken bei politischer Willensbildung des Volkes mit • Gründung ist frei • innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen • müssen über die Herkunft u. Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben (Transparenzgebot)
Doppelstellung	Verfassungsrechtliche Institution und privatrechtliche Vereinigung
Funktionen	• Mitwirkung an der Willensbildung des Volkes, Art. 21 I 1 GG • Mittler zwischen Staat und Gesellschaft
Gründungsfreiheit und innere Organisation	• Gründungsfreiheit (inkl. Programm- und Beteiligungsfreiheit), Art. 21 I 2 GG, § 1 I 2 PartG → Schutz vor staatlichen Eingriffen und Einflüssen auf die Willensbildung der Parteien • Grundrechtsfähigkeit, Art. 19 III GG • Einschränkung durch Art. 21 I 3 GG, §§ 6 ff. PartG • Innere Ordnung der Parteien muss den demokratischen Grundsätzen entsprechen (Art. 21 I S.3 GG) • Verfassungsrechtliche Absicherung des Mehrparteiensystems durch das Demokratieprinzip, Art. 20 I und II GG
Demokratische Binnenstruktur	• Der Aufbau hat von „unten nach oben“ zu erfolgen. • Die entscheidende Willensbildung liegt bei den Mitgliedern. • Oberstes Willensbildungsorgan ist Mitgliederversammlung • Innerparteiliche Wahlen müssen die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 I 1 GG beachten. • Das Demokratiegebot betrifft nur Innenbeziehungen der Partei, nicht die Außenbeziehungen zu Dritten → kein Anspruch auf Aufnahme in die Partei (§ 10 I 1 PartG: Freie Entscheidung der zuständigen Organe über die Aufnahme in die Partei). • Parteiausschluss nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, § 10 IV PartG.

Chancengleichheit	• Art. 21 I GG i.V.m. Art. 3 I, 38 I GG, §5 PartG • Grds. strenge und formale Gleichbehandlung (Aber: vorgefundene Wettbewerbslage darf nicht verfälscht werden)
Parteifinanzierung	• Transparenzgebot (Art. 21 I 4 GG) • Wesentliche Finanzquellen sind Mitgliedsbeiträge und Spenden i.S.v. § 27 I PartG sowie staatliche Teilfinanzierung, §18 PartG • Zulässig ist nur eine offene Parteifinanzierung, grds. unzulässig sind eine verdeckte Parteifinanzierung sowie eine vollständige Parteifinanzierung durch den Staat. • Bei Verstößen gegen das Transparenzgebot sind Sanktionen möglich, §§ 31a f. PartG.
Verbot verfassungswidriger Parteien	Parteiverbotsverfahren: • Materielle Voraussetzung ist, dass die Partei nach ihren Zielen oder dem Verhalten der Anhänger darauf ausgeht, „die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden“, Art. 21 II GG (Abschließende Kriterien). • Entscheidungsmonopol des BVerfG: Art. 21 IV GG • Parteienprivileg: Privilegierung der politischen Parteien gegenüber den übrigen Vereinigungen und Verbänden. Grund: Erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben. Solange eine Partei nicht vom BVerfG verboten ist, darf keine staatliche Stelle geltend machen, es handele sich um eine verfassungswidrige Partei, Art. 21 IV GG.

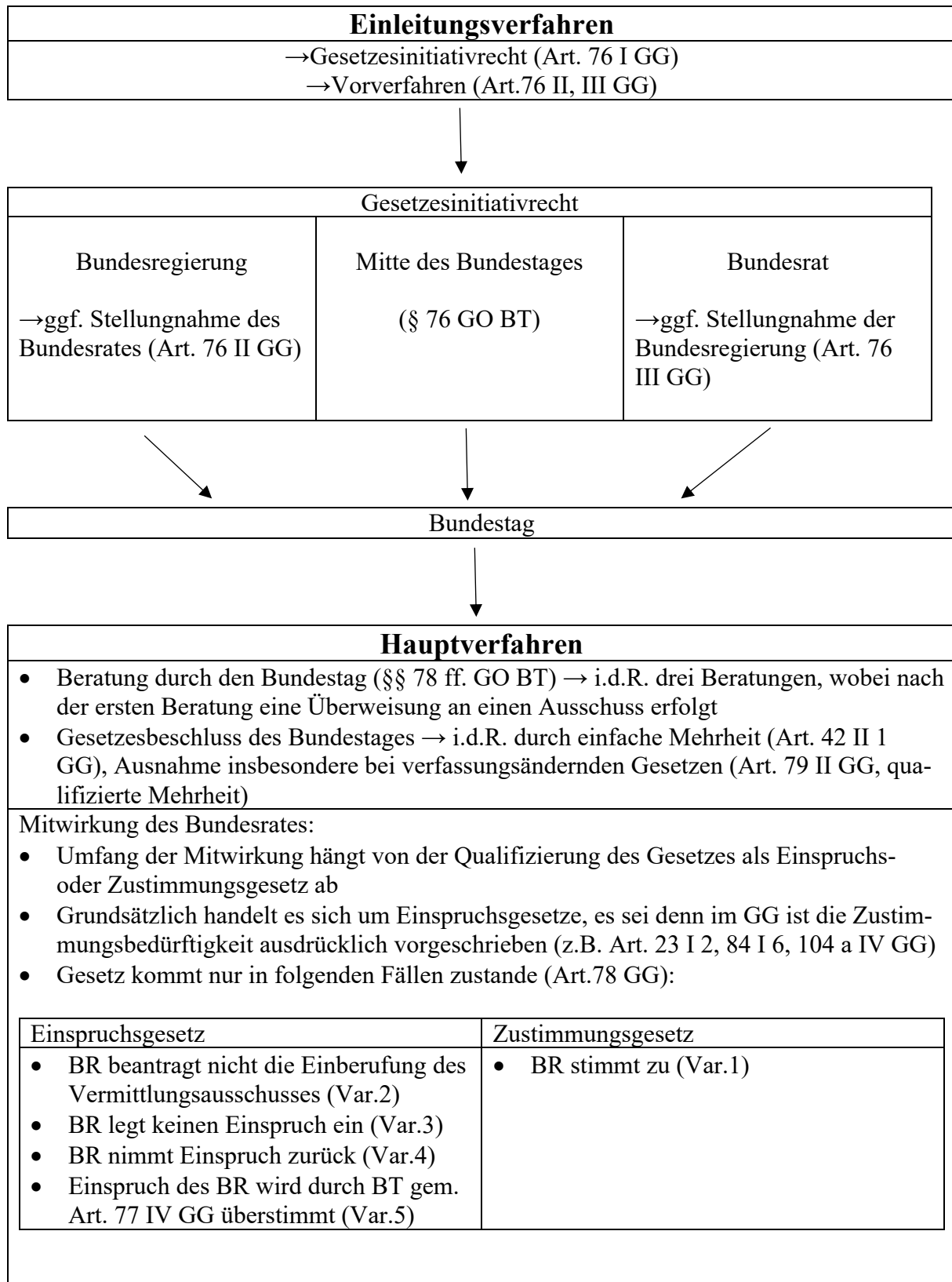
Literaturhinweise: • Uhle, Das Parteiverbot gem. Art. 21 II GG, NVwZ 9/2017, 583 – 590. • Voßkuhle, Kaufhold, Grundwissen – Öffentliches Recht: Die politischen Parteien, JuS 8/2019, 763 ff. • Voßkuhle, Kaufhold, Grundwissen – Öffentliches Recht: Die Wahlrechtsgrundsätze, JuS 12/2013, 1078 – 1080.

V. Gesetzgebung

Gesetzgebungskompetenzen



Gesetzgebungsverfahren



Abschlussverfahren

- Gegenzeichnung → § 29 I 1 GO BReg sieht die Gegenzeichnung durch Bundeskanzler und zuständigen Bundesminister vor; für die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes genügen die Voraussetzungen des Art. 58 S.1 GG
- Ausfertigung (Art. 82 I GG): Bundespräsident unterschreibt auf der Originalurkunde

→ Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten

Formelles Prüfungsrecht	Materielles Prüfungsrecht
→ Bzgl. Verstößen gegen formelles Verfassungsrecht (Gesetzgebungsverfahren, -kompetenzen)	→ Bzgl. Verstößen gegen materielles Verfassungsrecht z.T: umfassendes Prüfungsrecht h.M.: Evidenzkontrolle

- Verkündung im Bundesgesetzblatt (Art. 82 I S. 2 GG)
- Inkrafttreten (Art. 82 II GG)

Literaturhinweise:

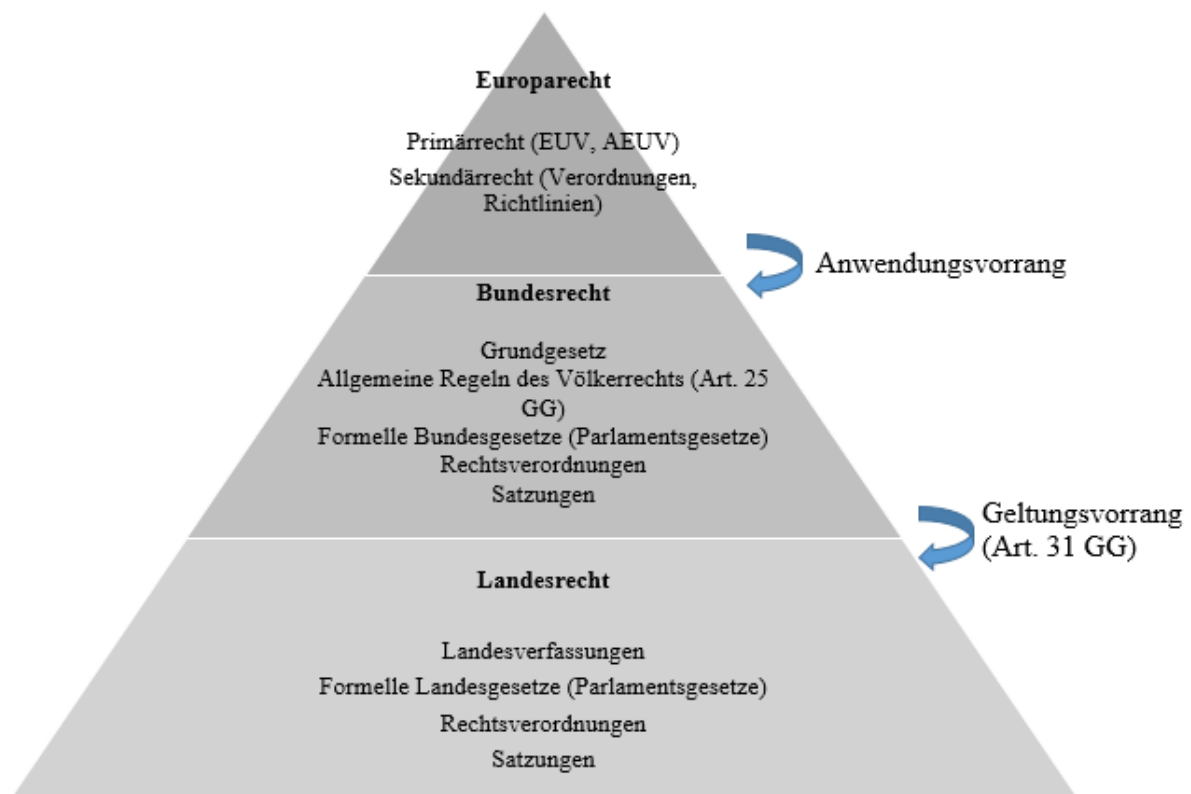
- Bäumrich, Grundfälle zu den Gesetzgebungskompetenzen, JuS 2/2018, 123 – 129.
- Bäumrich, Fadavian, Grundfälle zum Gesetzgebungsverfahren, JuS 11/2017, 1067 – 1073.
- Maurer, Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder, JuS 11/2010, 945 – 953.
- Voßkuhle, Kaufhold, Grundwissen – Öffentliches Recht: Das Bundesstaatsprinzip, JuS 10/2010, 873 – 876.

VI. Rechtsstaat

1. Allgemein

Kerngedanke: Die Ausübung aller staatlichen Gewalt soll umfassend an das Recht gebunden werden.					
Kernvorschrift: Art. 20 III GG „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“					
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Rechtsstaatliche Normenhierarchie	Gewalten- teilung	Gesetzmäßig- keit der Ver- waltung	Rechtssi- cherheit	Rechts- schutz und unabh. Justiz	Grund- rechtsge- währleistung

2. Rechtsquellen



3. Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 II S.2 GG)

→ Die Ausübung der Staatsgewalt erfolgt durch besondere Organe der gesetzgebenden Gewalt, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung.

→ Die Ausübung der Staatsgewalt ist in Deutschland nicht nur horizontal zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, sondern auch vertikal zwischen dem Bund und den Ländern geteilt

Vertikale Gewaltenteilung ↑		Legislative (Gesetzgebende Gewalt)	Exekutive (Vollziehende Gewalt)	Judikative (Rechtsprechende Gewalt)
	Bund	Bundestag Bundesrat	Bundesregierung Bundesverwaltung	Bundesgerichte
	Länder	Landtage	Landesregierungen Landesverwaltungen	Landesgerichte
→ Horizontale Gewaltenteilung →				

Die doppelte Funktion der Gewaltenteilung:	
↓	↓
Sicherstellung einer bestmöglichen Aufgabenwahrnehmung, indem jeder Gewalt ein Kernbereich eigenen Wirkens garantiert wird	Freiheitssichernde Funktion, da die Staatsgewalt durch die Trennung und gegenseitige Kontrolle der Gewalten gemäßigt wird.

4. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Art. 20 III GG: Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz	
↓	↓
Vorrang des Gesetzes → Verwaltung darf nicht gegen bestehende Gesetze handeln (Kein Handeln gegen Gesetz)	Vorbehalt des Gesetzes → Verwaltung darf nur handeln, wenn ein entsprechendes Gesetz dies gestattet (Kein Handeln ohne Gesetz)

5. Verhältnismäßigkeit

Übermaßverbot; zentrale Rolle beim Grundrechtsschutz			
Legitimer Zweck	Geeignetheit	Erforderlichkeit	Angemessenheit
Die staatliche Maßnahme verfolgt einen legitimen Zweck	Die staatliche Maßnahme erreicht bzw. fördert den Zweck	Es gibt kein milderes Mittel, das den Zweck gleich wirksam erreicht wie die Maßnahme	Die Wertigkeit des Zwecks steht in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Eingriffs

6. Rechtssicherheit

Bestimmtheitsgebot	→ Klarheit und Beständigkeit staatlicher Entscheidungen → Norm bzw. Rechtsakt muss so klar sein, dass für den Betroffenen die Rechtslage erkennbar ist und er sein Verhalten daran ausrichten kann → Ausprägungen: Art. 103 II und 80 I 2 GG; §37 I VwVfG → Bestimmtheitsgrad abhängig von der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhaltes mit Rücksicht auf den Normzweck → Unbestimmte Rechtsbegriffe möglich, wenn diese auslegungsfähig sind
Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung	→ Im Kollisionsfall muss eine Regelung weichen → Kriterien: Rang (vgl. Normenpyramide), Zeitenfolge, Spezialität der Regelung
Rückwirkungsverbot und Vertrauensschutz	→ Absolutes Rückwirkungsverbot: Art. 103 II GG → Allgemeines Rückwirkungsverbot – Echte Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen) – Unechte Rückwirkung (Tatbestandliche Rückanknüpfung)

7. Rechtsschutz und Justizgrundrechte

Rechtsweggarantie	Art. 19 IV GG → Justizgewährungsanspruch; Flankierung durch Art. 97 GG (sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters)
Justizgrundrechte	Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 I GG), Rechtliches Gehör (Art. 103 I GG), Absolutes Rückwirkungsverbot (Art. 103 II), Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 III GG)

Literaturhinweise:

- Voßkuhle, Kaufhold, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Grundsatz der Gewaltenteilung, JuS 4/2012, 314 – 316.
- Voßkuhle, Kaufhold, Grundwissen – Öffentliches Recht: Das Rechtsstaatsprinzip, JuS 2/2010, 116 – 119.

VII. Bundesstaat

→ Verbindung von mehreren Einzelstaaten zu einem völkerrechtlich anerkannten Gesamtstaat.

Bundesstaat= Staatsgebilde zwischen Einheitsstaat und Staatenbund, in dem sowohl der Zentralstaat als auch die Gliedstaaten echte originäre Staatsgewalt besitzen.

Gesamtstaat

entscheidet über alle Fragen, die für die Einheit und den Bestand des Ganzen wesentlich sind.

Gliedstaaten

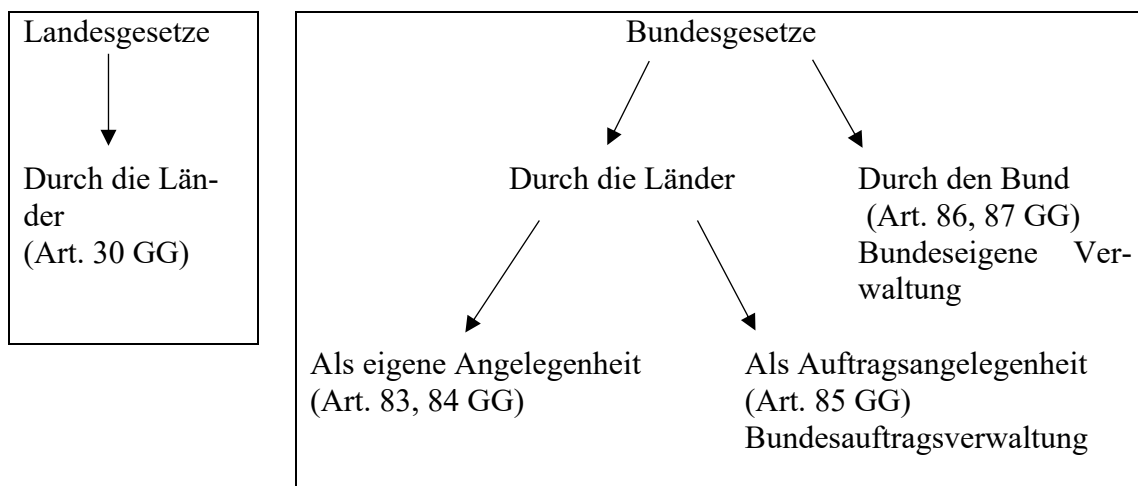
behalten ihre Staatlichkeit und sind an der Willensbildung des Ganzen beteiligt. Die Bundesländer haben eine eigene Verfassung und können in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst völkerrechtliche Verträge schließen.

Die Aufteilung des Bundesgebiets in Bundesländer mit eigener Staatsqualität spiegelt sich im Bundesstaatsprinzip, **Art. 20 I GG**, wider und ist durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG gesichert.

Kompetenzverteilung

Art. 30 GG: Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist grundsätzlich Sache der Länder!

Vollzug der Gesetze



→ Bund kann nur tätig werden, wenn ihn eine Zuständigkeit im Grundgesetz dazu ermächtigt.

Gesetzgebungskompetenz

Art. 70 ff. GG

Verwaltungskompetenz

Art. 83 ff. GG

Gerichtsorganisation

Art. 92 ff. GG

Die Länder als eigene Staaten in der Bundesrepublik Deutschland

Die Länder haben das Recht, ihre eigene Staatsorganisation eigenständig zu regeln. Eine Grenze dieser selbstständigen Befugnis bildet allerdings die Homogenitätsklausel des Art. 28 I 1 und 2 GG:

Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

Gegenseitige Einflussnahme bei Bund und Ländern

Grunds. sind die Bereiche von Bund und Ländern streng voneinander getrennt, aber: Mechanismen der gemeinsamen Kontrolle und Koordination:

- Die Länder wirken durch den Bundesrat an der Gesetzgebung (z.B. Einspruchsrecht des Bundesrates, Zustimmungsbefürftigkeit der Gesetze), an der Verwaltung des Bundes (z.B. Zustimmungsbefürftigkeit von Rechtsverordnungen Art. 80 II GG) und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit (Mitwirkungsbefugnisse aus Art. 23 II 1 GG).
- Kontrollmechanismen: Bund-Länder-Streitverfahren (Art. 93 I Nr. 3 und 4 GG) und Verfahren der abstrakten Normenkontrolle (Art. 93 I Nr. 2 GG)
- Einwirkung des Bundes auf die Länder: Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetze (Art. 84 III und IV, Art. 85 IV GG), Anrufung des BVerfG (Art. 93 I Nr. 2-4 GG), Bundeszwang (Art. 37 GG)

Der Grundsatz der Bundestreue

Der Grundsatz der Bundestreue begründet über das geschriebene Recht hinaus Rechte und Pflichten von Bund und Ländern. Er verpflichtet Bund und Länder bei der Wahrung ihrer Kompetenzen die gebotene und ihnen zumutbare Rücksicht auf das Gesamtinteresse des Bundestaates und auf die Belange der Länder zu nehmen. Er gilt im Verhältnis von Bund und Ländern, aber auch zwischen den Ländern.

Die aus dem Prinzip bundesfreundlichen Verhaltens ableitbaren Pflichten reichen von Informations-, Abstimmungs- und Zusammenarbeitsgeboten bis zur Verpflichtung, eine Kompetenz im Einzelfall nicht auszuüben bzw. sie in einer bestimmten Weise wahrzunehmen.

Ein Verstoß kann allerdings erst dann angenommen werden, wenn das Verhalten eines Landes oder des Bundes im Einzelfall geradezu willkürlich oder rechtsmissbräuchlich erscheint.

Literaturhinweise:

- Voßkuhle, Kaufhold, Grundwissen – Öffentliches Recht: Das Bundesstaatsprinzip, JuS 10/2010, 873-876.

VIII. Sozialstaat

Verankerung im GG	
Art. 20 I GG (demokratischer und sozialer Bundesstaat)	Art. 28 I 1 GG (sozialer Rechtsstaat)
Der Sozialstaat ist zur Herstellung und Erhaltung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit verpflichtet. • Soziale Gerechtigkeit: Herstellung tatsächlicher Chancengleichheit (z.B. BAföG und Prozesskostenbeihilfe) sowie Schutz der „Schwachen gegen die Starken“ (z.B. Arbeitsrecht und Verbraucherschutz). • Soziale Sicherheit: Schaffung oder Erhaltung von Einrichtungen, die für den Fall des Fehlens eigener Daseinsreserven in Krisen die notwendige Daseinshilfe gewähren (z.B. Sozialversicherungssystem nach dem SGB I-XI und Sozialhilfe nach dem SGB XII). Als staatsorganisationsrechtliches Strukturprinzip vermittelt das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 I GG selbst keine Ansprüche gegen den Staat. Es handelt sich dabei um eine Staatszielbestimmung gerichtet auf die Herstellung sozialer Gerechtigkeit, sozialer Sicherheit und die Chancengleichheit im Rahmen der rechtsstaatlichen Ordnung. Das Sozialstaatsprinzip enthält einen Geltungsauftrag an den Gesetzgeber. Angesichts seiner Weite und Unbestimmtheit lässt sich daraus jedoch kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. Aus Art. 1 I GG i.V.m. Art. 20 I GG folgt lediglich, dass der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schaffen muss.	

Literaturhinweise:

- Voßkuhle, Wischmeyer, Grundwissen – Öffentliches Recht: Das Sozialstaatsprinzip, JuS 08/2015, 693 – 695.

IX. Staatszielbestimmungen

Begriff	• Neben den Grundrechten und den Staatsstrukturprinzipien, bilden Staatszielbestimmungen einen festen Bestandteil der deutschen Verfassungsrechtsordnung. • Staatszielbestimmungen sind offen gefasste Verfassungsnormen, die den Staat verpflichten, auf die Verwirklichung bestimmter Ziele hinzuwirken. Die Art und Weise der Verwirklichung bleiben der Staatstätigkeit wegen der Zuerkennung eines weiten Handlungsspielraums überlassen.
Abgrenzung	Staatsstrukturprinzipien: • Staatsstrukturprinzipien bilden die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen des Staates, verleihen dem Staat in formeller und materieller Hinsicht sein maßgebliches Gepräge und formen damit das Fundament, auf das die Bundesrepublik Deutschland gegründet ist. • Art. 20 GG: Prinzipien der Demokratie, des Rechtsstaats, des Bundesstaats, des Sozialstaats und der in Art. 1 GG niedergelegten Menschenwürde. • Ausnahme: Das Sozialstaatsprinzip wird oftmals auch den Staatszielbestimmungen zugerechnet. • Die genannten Prinzipien sind durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG abgesichert, Staatszielbestimmungen können dagegen durch eine Verfassungsänderung geändert oder beseitigt werden. Grundrechte • Grundrechte und Staatszielbestimmungen besitzen eine objektive Verpflichtungsdimension, die für das gesamte staatliche Handeln von Legislative, Exekutive und Judikative richtungsweisend ist. • Die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte haben darüber hinaus eine subjektiv-rechtliche Qualität: sie sind Abwehrrechte gegen den Staat, können also staatliche Eingriffe der Legislative (Gesetz), der Exekutive (Verwaltungshandeln) und der Judikative (Gerichtsentscheidungen) im Klageweg abwehren.

	• Diese subjektive Rechtserzwingungsmacht gegenüber den drei Staatsgewalten fehlt den Staatszielbestimmungen. • Ausnahme: Das BVerfG hat in der Hartz-IV-Entscheidung aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 I GG i.V.m. Art. 1 I GG ein (soziales) Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums hergeleitet. Gesetzgebungsaufträge: • Gesetzgebungsaufträge sind ausdrücklich in Einzelnormen angeordnet (z.B. Art. 6 V, 21 III GG) und fordern den Gesetzgeber auf, das Nähere durch Bundesgesetze zu regeln. • Gesetzgebungsaufträge richten sich nur an Gesetzgeber, Staatszielbestimmungen richten sich darüber hinaus auch an die Verwaltung und an die Rechtsprechung. • Die Verpflichtungskraft des Gesetzgebungsauftrags ist größer und punktueller, Staatszielbestimmungen wirken dagegen nur in allgemeiner Form auf den Gesetzgeber ein, ohne ihn zwingend auf eine bestimmte legislative Aktivität festzulegen.
Existierende Staatszielbestimmungen	• Der Frieden in der Welt, Präambel • Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Art. 3 II 2 GG • Die Erhaltung und Förderung eines freiheitlichen Kunst- und Wissenschaftslebens, Art. 5 III 1 GG • Der Mutterschutz, Art. 6 IV GG • Die Gleichstellung nichtehelicher Kinder, Art. 6 V GG • Der staatliche Erziehungsauftrag, Art. 7 I GG • Die Sozialverpflichtung des Eigentums, Art. 14 II GG • Das Sozialstaatsprinzip, Art. 20 I GG • Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, Art. 20a GG • Die Verwirklichung eines vereinten Europas, Präambel und Art. 23 I GG • Die Friedenspflicht, Art. 24 II und 26 I GG

	• Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, Art. 72 II GG • Die Gewährleistung der Grundversorgung in den Bereichen Post, Eisenbahn und Telekommunikation, Art. 87e IV und 87f I GG • Die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, Art. 109 II GG → Daneben werden Staatszielbestimmungen zum Teil im Wege der Interpretation auch aus Gesetzgebungskompetenzen abgeleitet (z.B. Militärische Landesverteidigung, funktionsfähige Strafrechtspflege) oder sie verstehen sich, unabhängig vom Wortlaut, von selbst, wie das Ziel der Gerechtigkeit und das des Gemeinwohls.
Diskutierte Staatszielbestimmungen	• Der Schutz ethischer, kultureller und sprachlicher Minderheiten • Die Förderung von Bildung und Kultur • Der Gemeinsinn • Der Sport • Die Rechte von Kindern • Die Förderung von Generationengerechtigkeit

Literaturhinweise:

- Schladebach, Staatszielbestimmungen im Verfassungsrecht, JuS 2/2018, 118 – 122.
- Voßkuhle, Wischmeyer, Grundwissen – Öffentliches Recht: Das Sozialstaatsprinzip, JuS 8/2015, 693 – 695.